

**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg
und der Pädagogischen Hochschule Freiburg
für gemeinsame Bachelor-Studiengänge**

Vom 26. Juni 2007

Aufgrund von § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 20. Juni 2007 und der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 23. Mai 2007 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Die Rektoren haben dieser Studien- und Prüfungsordnung am 26. Juni 2007 zugestimmt.

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich und Besonderheiten.....	3
A.	Allgemeiner Teil.....	3
I.	Allgemeines	3
§ 2	Vorpraktikum.....	3
§ 3	Regelstudienzeit und Studienaufbau	3
§ 4	Praktisches Studiensemester	4
§ 5	Modularer Aufbau des Studiums.....	4
§ 6	Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen.....	5
§ 7	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 8	Prüfungsleistungen	6
§ 9	Mündliche Prüfungsleistungen.....	6
§ 10	Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	6
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungen	7
§ 12	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 13	Bestehen und Nichtbestehen.....	8
§ 14	Wiederholung der Prüfungsleistungen.....	8
§ 15	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	9
§ 16	Prüfungsausschuss	9
§ 17	Prüfer und Beisitzer	10
§ 18	Zuständigkeiten	10
II.	Zwischenprüfung.....	10
§ 19	Zweck und Durchführung der Zwischenprüfung	10
III.	Abschlussprüfung.....	11
§ 20	Zweck und Durchführung der Abschlussprüfung	11
§ 21	Ausgabe und Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit.....	11
§ 22	Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit.....	11
§ 23	Zusatzmodule	12
§ 24	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	12
§ 25	Abschlussgrad und Abschlussurkunde	12
§ 26	Ungültigkeit der Abschlussprüfung	13
§ 27	Einsicht in die Prüfungsakten	13
B.	Besonderer Teil	14
§ 28	Verwendete Abkürzungen	14
§ 29	Studiengang Elektrotechnik/Informationstechnik ^{plus}	15
§ 30	Studiengang Mechatronik ^{plus}	19
C.	Schlussbestimmungen	22
§ 31	Inkrafttreten	22

§ 1 Geltungsbereich und Besonderheiten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Bachelor-Studiengänge:
 1. Elektrotechnik/Informationstechnik plus
 2. Mechatronik plus.
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen wie auf Männer.
- (3) Diese Studiengänge sind polyvalent gestaltet. Der Abschluss qualifiziert zur Ingenieurstätigkeit, zur Aufnahme eines aufbauenden konsekutiven Master-Studiengangs und zur Aufnahme eines fachwissenschaftlich orientierten Master-Studiengangs.
- (4) Die fachwissenschaftlichen Studieninhalte sind gegliedert in ein Hauptfach und ein Nebenfach, wie für den Zugang zum Lehramt gefordert.
- (5) Lehrveranstaltungen in den Fachgebieten Berufspädagogik und Fachdidaktik sind in die Studiengänge integriert.

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 2 Vorpraktikum

- (1) In den folgenden Studiengängen ist als Voraussetzung für die Immatrikulation eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) nachzuweisen:
 1. Elektrotechnik/Informationstechnik plus
 2. Mechatronik plus
- (2) Während des Vorpraktikums werden dem Praktikanten in geeigneten Betrieben oder Dienststellen (Praxisstellen) praktische Erfahrungen und Kenntnisse vermittelt. Der Besondere Teil dieser Ordnung legt die Dauer und die Ausbildungsinhalte für das Vorpraktikum fest.
- (3) Über das Vorpraktikum ist ein Nachweis entsprechend § 4 (4) zu führen.
- (4) Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf des entsprechenden Berufsfelds oder eine dem Vorpraktikum gleichwertige Tätigkeit werden als Vorpraktikum anerkannt. Die Entscheidung trifft der Leiter des Praktikantenamts.
- (5) Wenn das Vorpraktikum aus zwingenden Gründen nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden konnte, kann es auf Antrag nachgeholt werden; Details werden im Besonderen Teil geregelt.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt in den Studiengängen nach § 1 (1) sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das integrierte Betriebspraktikum, die schulpraktischen Phasen und die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit. Wird das Studium in Teilzeit absolviert, verlängert es sich entsprechend.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Abschlussprüfung abschließt. Die Module des Grundstudiums und die Module des Hauptstudiums sind im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

- (3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden für das Gesamtstudium wird in Credits gemessen. Die Grundlage hierfür bildet das European Credit Transfer System (ECTS) mit 30 Credits pro Semester.
- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich wird im Besonderen Teil festgelegt.
- (5) Im Besonderen Teil wird die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den jeweiligen Semestern festgelegt.
- (6) Durch Beschluss des Fakultätsrats bzw. der Gemeinsamen Kommission nach § 15 LHG kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungsleistungen für ein Studiensemester abgeändert werden.
- (7) Zwei schulpraktische Phasen von je 3 Wochen Dauer in der vorlesungsfreien Zeit sind in den Studiengang integriert.

§ 4 Praktisches Studiensemester

- (1) In die Bachelor-Studiengänge nach § 1 (1) ist ein Praktisches Studiensemester integriert. Es liegt innerhalb der ersten fünf Fachsemester und wird im Besonderen Teil festgelegt.
- (2) Im Praktischen Studiensemester sind in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis 20 Wochen, mindestens aber 95 Präsenztage Betriebspraktikum abzuleisten. Das Praktische Studiensemester wird entsprechend den Ausführungen im Besonderen Teil kreditiert.
- (3) Die Hochschule Offenburg arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen. Während des praktischen Studiensemesters werden die Studierenden von Professoren des entsprechenden Studiengangs betreut.
- (4) Über die Ausbildung während des Betriebspraktikums haben die Studierenden schriftliche Berichte zu erstellen und diese von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Betriebspraktikums stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage der Praxisberichte und des Tätigkeitsnachweises bewertet der betreuende Professor das Betriebspraktikum. Wird das Betriebspraktikum nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Leiter des Praktikantenamts.
- (5) Die Beschaffung eines Platzes für das Betriebspraktikum obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und vom Dekan oder von einem von diesem beauftragten Professor zu genehmigen.
- (6) Das Betriebspraktikum kann nur begonnen werden, wenn die im Besonderen Teil festgelegten Voraussetzungen erbracht sind.
- (7) Die Hochschule Offenburg richtet Praktikantenämter für die Studiengänge ein. Den Praktikantenämtern obliegt die organisatorische Abwicklung der Betriebspraktika, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.

§ 5 Modularer Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus Modulen. Diese setzen sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Übungen, Laborarbeiten etc. zusammen.
- (2) Jedem Modul werden Credits nach § 3 (3) zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand des Studierenden berücksichtigen. Pro Semester können in der Regel 30 Credits erworben werden.
- (3) Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. Die Prüfung wird in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug zum Modul (studienbegleitende Prüfungen) abgenommen.

§ 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Die Prüfungsleistungen sind in der Regel in dem Semester zu erbringen, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen vorgesehen sind und angeboten werden. Eine Teilnahme zu einem früheren Zeitpunkt ist zulässig; Ausnahmen von dieser Regel sind genannt in § 21 (2), § 4 (6), § 20 (2).
- (2) Eine Teilnahme an den semesterbegleitenden mündlichen oder schriftlichen Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn sich der Studierende spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt für die einzelnen Prüfungsleistungen angemeldet hat. Im ersten Semester besteht die Pflicht zur Anmeldung zu allen vorgesehenen Prüfungsleistungen. Konnte eine Prüfungsleistung, die für das erste Semester vorgesehen ist, wegen Krankheit nicht angetreten werden, so überträgt sich die Pflicht zur Anmeldung auf die Folgesemester.
- (3) Die Zulassung für den Studiengang erlischt, wenn nach dem zweiten Semester nicht mindestens 30 Credits erreicht sind, oder wenn nach dem vierten Semester nicht alle 60 Credits aus den ersten beiden Semestern erreicht sind. Diese Fristen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag verlängern, wenn der Studierende nachweist, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (4) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungen der Abschlussprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem in Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungen der Abschlussprüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Prüfungsleistungen zum Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfolgreich erbracht wurden.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu den Studiengängen nach § 1 (1) wird zugelassen, wer:
 1. seine Eignung durch entsprechende Bewerbungsunterlagen nachgewiesen hat,
 2. im Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren auf Grund seiner Vorleistungen ausgewählt wurde,
 3. das vorgeschriebene Vorpraktikum abgeleistet hat, (Ausnahmen siehe § 2 (4) und (5))
 4. und eine Erklärung darüber vorlegt, dass in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschulen bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Abschlussprüfung nicht endgültig nicht bestanden wurde.
- (2) Zur Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung bzw. Prüfung ist nur berechtigt, wer zum Zeitpunkt der Prüfungsleistung im Studiengang eingeschrieben ist.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz (1) und (2) genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. in demselben oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. 2 LHG erloschen ist.

§ 8 Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht. Teilprüfungsleistungen können während des Semesters erbracht werden, Einzelheiten werden im Besonderen Teil geregelt.
- (2) Macht der Studierende glaubhaft, dass es ihm aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Während eines Urlaubssemesters dürfen Studierende nicht an Prüfungsleistungen teilnehmen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt in der Regel 20 Minuten, jedoch mindestens 15 Minuten und höchstens 25 Minuten. Für Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungen und Gruppenprüfungen ist auch eine längere Dauer zulässig.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird im Besonderen Teil festgelegt.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den gestellten Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Das Raster der Gesamtnote entspricht dabei Absatz (1).
Ergeben sich bei der Mittelwertbildung rechnerisch Zwischenwerte, so muss ab- bzw. aufgerundet werden. Liegt der Mittelwert genau zwischen zwei Notenstufen, ist auf die bessere Note zu runden.
- (3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Besonderen Teil gewichtet. Das Raster der Modulnote entspricht dabei Absatz (1).
Ergeben sich bei der Mittelwertbildung rechnerisch Zwischenwerte, so muss ab- bzw. aufgerundet werden. Liegt der Mittelwert genau zwischen zwei Notenstufen, ist auf die bessere Note zu runden. Unbenotete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Modulnote ein, müssen aber mit Erfolg testiert sein.
- (4) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung und der Abschlussprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten der im Besonderen Teil entsprechend bezeichneten Module. Dabei werden die Modulnoten entsprechend den zugewiesenen Credits gewichtet; hiervon abweichende Gewichtungen sind im Besonderen Teil ausgewiesen. Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Unbenotete Prüfungen gehen nicht in die Gesamtnote ein, müssen aber mit Erfolg testiert sein. Die Gesamtnote kann Werte von 1,0 (beste Gesamtnote) bis 4,0 (schlechteste Gesamtnote) annehmen, wobei eine Unterteilung in Schritten von 0,1 erfolgt. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht die Krankheit eines von ihm zu versorgenden Kindes der Krankheit des Studierenden gleich.

- (4) Nach dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz (4) Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist und alle unbenoteten Prüfungsleistungen "mit Erfolg" testiert sind. In den im Besonderen Teil bestimmten Fällen ist eine Prüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (2) Wurde eine schriftliche Prüfungsleistung wiederholt und in der Wiederholung mit der Note 4,3 bewertet, erhält der Studierende die Gelegenheit zu einer Ergänzungsprüfung in mündlicher Form. Als Ergebnis kann dann bestenfalls die Note 4,0 erreicht werden. Die mündliche Prüfung, die den Charakter einer nichtselbständigen Ergänzungsprüfung hat, enthält den Stoffinhalt der schriftlichen Prüfungsleistung zuzüglich des zugehörigen Umfeldwissens.
- (3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn das vorgesehene Betriebspraktikum und die schulpraktischen Phasen erfolgreich absolviert und sämtliche Prüfungen der Zwischenprüfung, der Abschlussprüfung und die Abschlussarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (4) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung bzw. die Abschlussarbeit wiederholt werden kann.
- (5) Wurde die Abschlussprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungen und deren Modulnoten und Credits sowie die noch fehlenden Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Alle schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden in jedem Semester angeboten.
- (2) Prüfungsleistungen, die schlechter als 4,0 oder „ohne Erfolg“ bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit 4,0 oder besser bewerteten Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (3) Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; es besteht die Pflicht zur Anmeldung nach § 6 (2). Wenn in diesem Folgesemester die entsprechende Lehrveranstaltung nicht angeboten wird, ist auf Antrag auch eine Wiederholung im übernächsten Prüfungszeitraum zulässig. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (4) Abweichend von Absatz (3) gilt im Praktischen Studiensemester: die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen kann auf das Folgesemester verschoben werden.

- (5) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung zulassen, die schlechter als 4,0 bewertet wurde und zum Nichtbestehen der Prüfung führen könnte, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein Ausnahmefall vorliegt. Absatz (3) und (4) gelten entsprechend.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Fehlversuche werden angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem vergleichbaren Studiengang erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz (1) fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Offenburg bzw. an der Pädagogischen Hochschule Freiburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Der Umfang der Anrechnung erfolgt nach Anzahl der Credits. Die Anrechnung von Studienleistungen muss innerhalb von 6 Monaten nach der Immatrikulation an der Hochschule Offenburg schriftlich beantragt werden. Die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen müssen dem Antrag beigefügt sein.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Abschlussprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet; für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Drei Mitglieder vertreten die Pädagogische Hochschule Freiburg und vier Mitglieder die Hochschule Offenburg.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von den Fakultäten der Hochschule Offenburg und der Pädagogischen Hochschule Freiburg, denen der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät beider Hochschulen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Abschlussarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 (5) entsprechend.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für die Entscheidung über
1. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12),
 2. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13),
 3. die zweite Wiederholung von Prüfungen (§ 14 (5)),
 4. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17)
 5. die Ungültigkeit der Abschlussprüfung (§ 26).

ist der Prüfungsausschuss.

- (2) Das Zwischenzeugnis wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und vom zuständigen Dekan der Hochschule Offenburg ausgestellt.
- (3) Das Bachelor-Zeugnis wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und von den Rektoren ausgestellt. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses ausgestellt. Die Bachelor-Urkunde wird von den Rektoren unterzeichnet.

II. Zwischenprüfung

§ 19 Zweck und Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus sämtlichen im Grundstudium vorgesehenen Prüfungen, die in der Regel studienbegleitend abzulegen sind. Art und Dauer der Prüfungen sind im Besonderen Teil festgelegt.
- (2) Durch die Zwischenprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.
- (3) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis mit einer Gesamtnote erstellt. Diese Gesamtnote wird nach § 11 (4) gebildet.

III. Abschlussprüfung

§ 20 Zweck und Durchführung der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus sämtlichen im Hauptstudium vorgesehenen Prüfungen, die in der Regel studienbegleitend abzulegen sind, und der Abschlussarbeit. Art und Dauer der Prüfungen sind im Besonderen Teil festgelegt.
- (2) An Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung kann nur teilnehmen, wer die im Besonderen Teil ggf. festgelegte Mindestanzahl von Credits erbracht hat.
- (3) Die Abschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs. Durch die Abschlussprüfung wird festgestellt, ob die fachlichen Zusammenhänge überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

§ 21 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema ist aus dem fachwissenschaftlichen Bereich zu stellen.
- (2) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt frühestens, wenn die im Besonderen Teil festgelegten Mindestleistungen des gesamten Studiengangs erreicht sind, sowie die erfolgreiche Teilnahme am Betriebspraktikum, Schulpraxis I und Schulpraxis II nachgewiesen ist; spätestens jedoch nach Abschluss aller studienbegleitenden Prüfungen.
- (3) Die Abschlussarbeit wird von einem Professor oder, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der jeweiligen Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Abschlussarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Abschlussprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden.
- (4) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Abschlussarbeit veranlasst.
- (5) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit wird im Besonderen Teil festgelegt. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann.

§ 22 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß, in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

- (2) Die Abschlussarbeit ist von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Abschlussarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, mit anderem Thema einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 23 Zusatzmodule

Studierende können sich Prüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Das Modul und die Note erscheinen auf Antrag im Zeugnis.

§ 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich nach § 11 (4).
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 oder besser) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (3) Über die bestandene Abschlussprüfung wird auf Antrag des Kandidaten unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis enthält die Module mit Noten, das Thema der Abschlussarbeit mit Note und die Gesamtnote; die Noten sind mit dem nach § 11 (4) ermittelten Dezimalwert anzugeben. Ferner sind das Haupt- und Nebenfach, ggf. der fachliche Studienschwerpunkt, das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.
- (4) Als Ergänzung zum Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ erstellt. Dieses enthält ergänzende Angaben zum Studiengang sowie eine Darstellung der Wertigkeit des Studiengangs und der beteiligten Hochschulen im deutschen Hochschulsystem.
- (5) Für die Gesamtnote findet im Diploma Supplement auf Antrag zusätzlich das ECTS-Bewertungssystem Anwendung, die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten (dabei sollte die Kohorte mindestens die Zahl 50 haben):

A beste 10 %
B nächste 25 %
C nächste 30 %
D nächste 25 %
E nächste 10 %

§ 25 Abschlussgrad und Abschlussurkunde

- (1) Die Hochschule Offenburg und die Pädagogische Hochschule Freiburg verleihen nach bestandener Abschlussprüfung den Abschlussgrad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt: „B. Eng.“
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Abschlussurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrads beurkundet. Die Abschlussurkunde wird von den Rektoren unterzeichnet und mit dem Siegel beider beteiligten Hochschulen versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Abschlussprüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 (4) berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

B. Besonderer Teil

§ 28 Verwendete Abkürzungen

(1) Für die Lehrveranstaltungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
L	=	Labor
S	=	Seminar
P	=	Praxis
WA	=	Wissenschaftliche Arbeit

(2) Die Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

AA	=	Abschlussarbeit
BE	=	Bericht
E	=	Konstruktiver Entwurf
HA	=	Hausarbeit
Kxx	=	Klausurarbeit, Dauer xx Minuten (benotet)
KO	=	Kolloquium
LA	=	Laborarbeit
M	=	Mündliche Prüfungsleistung (benotet)
ST	=	Studienarbeit (sonstige schriftliche Arbeit)
PA	=	Praktische Arbeit
RE	=	Referat

(3) Die Verrechnungseinheiten werden bezeichnet als:

SWS	=	Semesterwochenstunden (Kontaktzeiten von 45 Minuten Dauer je Woche während eines Semesters)
C	=	Credits nach ECTS

(4) Die Zuordnung der Lehrveranstaltung zu Fachgruppen wird bezeichnet mit:

H	=	Hauptfach
n	=	Nebenfach
BP	=	Berufspädagogik
FD	=	Fachdidaktik

§ 29 Studiengang Elektrotechnik/Informationstechnik ^{plus}

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 54 Semesterwochenstunden im Grundstudium und 95 bzw. 96 Semesterwochenstunden im Hauptstudium, je nach gewähltem Schwerpunkt. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden wird nach ECTS mit 60 Credits im Grundstudium und mit 150 Credits im Hauptstudium bescheinigt.
- (2) Das Vorpraktikum nach § 2 dauert 2 Monate, mindestens aber 35 Präsenztage. Das Vorpraktikum soll Grundkenntnisse in der Elektrotechnik und Mechanik sowie handwerkliche Fertigkeiten vermitteln. Wenn das Vorpraktikum aus zwingenden Gründen nicht vollständig durchgeführt werden konnte, kann es nach § 2 (5) auf Antrag bis spätestens zum Beginn des Betriebspraktikums nachgeholt werden.
- (3) Zum Betriebspraktikum frühestens im 5. Semester wird nach § 4 (6) zugelassen, wer nach 3 Semestern mindestens 75 Credits oder zum Ende des dem Praktischen Studiensemester unmittelbar vorangehenden Semesters mindestens 90 Credits erbracht hat und eine den Vorschriften entsprechende Praxisstelle zur Genehmigung vorlegt.
- (4) Das Ziel des Betriebspraktikums ist, durch ingenieurnahe praktische Tätigkeiten in einschlägigen Betrieben das gewählte Berufsfeld soweit kennen zu lernen, dass eine sinnvolle Schwerpunktbildung und Auswahl von Fächern nach eigener Neigung für die Studierenden möglich wird.
- (5) Zu Beginn des 6. Fachsemesters legt sich der Studierende für einen der beiden fachlichen Schwerpunkte Kommunikationstechnik oder Automation durch eine Erklärung fest.
- (6) Die Prüfungen der in dem Studienplan mit "e" bezeichneten Module sind nach § 13 (1) bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens ausreichender Leistung (4,0) erbracht bzw. mit Erfolg testiert wurde. Die weiteren Prüfungen sind bestanden, wenn die gesamte Modulnote mit mindestens ausreichender Leistung (4,0) vorliegt.
- (7) Die Ausgabe der Bachelor-Thesis erfolgt nach § 21 (2) frühestens dann, wenn 150 Credits erbracht wurden, darunter das Betriebspraktikum.
- (8) Der Arbeitsaufwand für die Bachelor-Thesis nach § 21 (6) soll 12 Credits entsprechen. Die Bearbeitungsdauer der Bachelor-Thesis beträgt maximal 6 Monate.
- (9) Das Hauptfach im Sinne der Ausbildung zum Lehramt ist "System- und Informationstechnik", das Nebenfach "Elektrische Energietechnik".

- (10) Die zeitliche Abfolge der Module und Lehrveranstaltungen des **Grundstudiums**, ihr Umfang in Semesterwochenstunden (SWS), die dafür bescheinigten Credits (C), die Zuordnung zu den Semestern 1 und 2, die zugehörigen Prüfungsleistungen, die Zuordnung zu den Fachgruppen, sowie das Gewicht für die Berechnung der Modulnote gehen aus dem folgenden Studienplan hervor.

Module				Lehrveranstaltungen			Sem.		Prüf.-leistg.	Gewicht
Nr.	Bezeichnung	Fach	C	Bezeichnung	Art	SWS	1	2		
							C	C		
Pflichtmodule										
Elp-										
01	Mathematik I	H/n	7	Mathematik I	V	6	7		K90	1
02	Physik I	H/n	4	Physik I	V	4	4		K90	1
03	Ingenieur-Informatik	H	5	Ingenieur-Informatik I	V	2	2		K90	1
				Labor Ingenieur-Informatik	L	2	3		LA	-
04	Elektrotechnik I	n	5	Elektrotechnik I	V	4	5		K90	1
05	Messtechnik	H	4	Messtechnik	V	2	2		K60	1
				Labor Messtechnik	L	2	2		LA	-
06	Konstruktionslehre	n	5	Werkstoffe	V	2	2		K60	1
				Konstruktion und Normung	V	2	3		E	-
07	Mathematik II	H/n	7	Mathematik II	V	6		7	K90	1
08	Physik II	H/n	10	Physik II	V	4		4	K90	e 4/8
				Labor Physik	L	2		2	LA	-
				Halbleitertechnik	V	4		4	K90	e 4/8
09	Embedded Systems	H	6	Embedded Systems	V	2		2	K90	e 2/4
				Labor Embedded Systems	L	2		2	LA	-
				Kommunikationsnetze	V	2		2	K60	e 2/4
10	Elektrotechnik II	n	7	Elektrotechnik II	V	4		5	K90	1
				Labor Elektrotechnik	L	2		2	LA	-
	<i>Summe</i>		60			54	30	30		

- (11) Die Module und Lehrveranstaltungen der **Pflichtmodule des Hauptstudiums** gehen in gleicher Darstellung aus dem folgenden Studienplan hervor.

Module				Lehrveranstaltungen			Semester					Prüf.-leistg.	Gewicht	
Nr.	Bezeichnung	Fach	C	Bezeichnung	Art	SWS	3	4	5	6	7			
							C	C	C	C	C			
Pflichtmodule														
Elp-														
11	Grundlagen der Nachrichtentechnik	H	4	Nachrichtentechnik I	V	2	2						K60	1
				Labor Nachrichtentechnik	L	2	2						LA	-
12	Schaltungstechnik	n	10	Analoge Schaltungstechnik I	V	2	2						K120	1
				Digitale Schaltungstechnik I	V	2	2							
				Analoge Schaltungstechnik II	V	2		2						
				Digitale Schaltungstechnik II	V	2		2						
				Labor Schaltungstechnik	L	2		2				LA		
13	Mathematische Systembeschreibung	H	8	Signale und Systeme	V	4	4						K90	4/8
				Regelungstechnik I	V	4	4					K90	4/8	

Module				Lehrveranstaltungen			Semester					Prüf.- leistg.	Gewicht	
							3	4	5	6	7			
Nr.	Bezeichnung	Fach	C	Bezeichnung	Art	SWS	C	C	C	C	C			
Pflichtmodule														
Elp-														
14	Grundlagen der Erziehungswissenschaften und der Didaktik	BP /FD	10	Einführung Berufspädagogik	V	2	2					K120	1	
				Grundlagen der Didaktik	V	4	4							
				Schulpraxis I	P	0	4				BE			-
15	Angewandte Informatik	H	9	Ingenieur-Informatik II	V	2	2					K60	2/7	
				Software-Engineering	V	2		3			K60	3/7		
				Objektorientierte Software-Entwicklung	V	2		2			K60	2/7		
				Labor Objektorient. SW-Entwicklung	L	2		2			LA	-		
16	Energieumformung	n	4	Energieverfahrenstechnik	V	2	2					K60	2/4	
				Kleinantriebe	V	2		2			K60	2/4		
17	Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens	BP	8	Konzepte und Systeme	S	2		3				RE/HA/KO	1	
				Grundlagen der Psychologie	V	2		2						
				Diagnostik und Evaluation	S	2		3						
18	Betriebliche Praxis	H/n	24	Betriebspraktikum ¹	P	0			24			BE	-	
19	Praxisbegleitung	H/n	6	Seminar Projektmanagement ²	S	2			2			RE	-	
				Betriebspraktisches Wahlpflichtfach ²	V	2			2		s. Aushang	2/4		
				Elektromagnetische Verträglichkeit ²	V	2			2		K60	2/4		
20	Betriebswirtschaftslehre	n	4	Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen	V	4				4		K90	1	
21	Digitale Signalverarbeitung	H	5	Digitale Signalverarbeitung	V	2				3		K60	1	
				Labor Digitale Signalverarbeitung	L	2				2		LA	-	
22	Optoelektronik	H	5	Optoelektronik	V	2				2		K60	1	
				Labor Optoelektronik	L	2				3		LA	-	
23	Energiegewinnung	n	4	Energieerzeugung und -verteilung	V	2				2		K60	2/4	
				Solartechnologie	V	2				2		K60	2/4	
24	Fachdidaktik	FD	9	Fachdidaktik I	V	2				3		K60	3/5	
				Fachdidaktik II	V	2					2		RE/HA	2/5
				Schulpraxis II	P	0					4		HA/BE	-
25	Vertiefung Informatik	H	4	Wahlpflichtfächer Informatik	V	4				4		s. Aushang	2/4 +2/4	
26	Bachelorarbeit	H/n	14	Bachelor-Thesis	WA	0					12	AA	1	
				Kolloquium	S	2					2		KO	-
	Summe		128			78	30	23	30	21	24			

¹ Das 5. Semester ist ein praktisches Studiensemester.

² Blockveranstaltung in der vorlesungsfreien Zeit.

- (12) Die zusätzlichen Module und Lehrveranstaltungen der beiden fachlichen **Schwerpunkte des Hauptstudiums** gehen in gleicher Darstellung aus dem folgenden Studienplan hervor.

Module				Lehrveranstaltungen			Semester					Prüf.- leistg.	Gewicht
Nr.	Bezeichnung	Fach	C	Bezeichnung	Art	SWS	3 C	4 C	5 C	6 C	7 C		
Elp-													

Schwerpunkt Automation

27	Automatisierungs- technik	n	7	Automatisierungs- systeme	V	4		4				K90	1
				Labor Automatisierungs- systeme	L	2		3				LA	-
28	Elektrische Antriebe	n	11	Leistungselektronik	V	4				5		K90	5/8
				Labor El. Antriebe u. Leistungselektronik	L	2					3	LA	-
				Industrielle Antriebe	V	2					3	K90	3/8
29	Regelungstechnik	H	4	Regelungstechnik II	V	2				2		K60	1
				Labor Regelungstechnik	L	1					2	LA	-
<i>Summe</i>			22			17		7		9	6		

**Schwerpunkt
Kommunikationstechnik**

30	Nachrichtentechnik	H	7	Nachrichtentechnik II	V	4		4				K90	1
				Seminar Nachrichtentechnik	S	2		3				RE	-
31	Hochfrequenztechnik	H	8	Hochfrequenztechnik I	V	3				3		K90	3/6
				Labor Hochfrequenztechnik	L	1					2	LA	-
				Zellulare Mobilfunknetze	V	2					3	K60	3/6
32	Telekommunikation	H	7	Telekommunikations- technik	V	2					2	K60	2/5
				Labor Telekommunikations- technik	L	2					2	LA	-
				Optische Nachrichtentechnik	V	2					3	K60	3/5
<i>Summe</i>			22			18		7		8	7		

§ 30 Studiengang Mechatronik ^{plus}

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 54 Semesterwochenstunden im Grundstudium und 83 Semesterwochenstunden im Hauptstudium. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden wird nach ECTS mit 60 Credits im Grundstudium und mit 150 Credits im Hauptstudium bescheinigt.
- (2) Das Vorpraktikum nach § 2 dauert 2 Monate, mindestens aber 35 Präsenztage. Das Vorpraktikum soll Grundkenntnisse in der Elektrotechnik und Mechanik sowie handwerkliche Fertigkeiten vermitteln. Wenn das Vorpraktikum aus zwingenden Gründen nicht vollständig durchgeführt werden konnte, kann es nach § 2 (5) auf Antrag bis spätestens zum Beginn des Betriebspraktikums nachgeholt werden.
- (3) Zum Betriebspraktikum frühestens im 5. Semester wird nach § 4 (6) zugelassen, wer nach 3 Semestern mindestens 75 Credits oder zum Ende des dem Praktischen Studiensemester unmittelbar vorangehenden Semesters mindestens 90 Credits erbracht hat und eine den Vorschriften entsprechende Praxisstelle zur Genehmigung vorlegt.
- (4) Das Ziel des Praktischen Studiensemesters ist, durch ingenieurnahe praktische Tätigkeiten in einschlägigen Betrieben das gewählte Berufsfeld soweit kennen zu lernen, dass eine sinnvolle Schwerpunktbildung und Auswahl von Fächern nach eigener Neigung für die Studierenden möglich wird.
- (5) Die Prüfungen der in dem Studienplan mit "e" bezeichneten Module sind nach § 13 (1) bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens ausreichender Leistung (4,0) erbracht bzw. mit Erfolg testiert wurde. Die weiteren Prüfungen sind bestanden, wenn die gesamte Modulnote mit mindestens ausreichender Leistung (4,0) vorliegt.
- (6) Die Ausgabe der Bachelor-Thesis erfolgt nach § 21 (2) frühestens dann, wenn 150 Credits erbracht wurden, darunter das Betriebspraktikum.
- (7) Der Arbeitsaufwand für die Bachelor-Thesis nach § 21 (6) soll 12 Credits entsprechen. Die Bearbeitungsdauer der Bachelor-Thesis beträgt maximal 6 Monate.
- (8) Das Hauptfach im Sinne der Ausbildung zum Lehramt ist "Fertigungstechnik", das Nebenfach "System- und Informationstechnik".
- (9) Die zeitliche Abfolge der Module und Lehrveranstaltungen des **Grundstudiums**, ihr Umfang in Semesterwochenstunden (SWS), die dafür bescheinigten Credits (C), die Zuordnung zu den Semestern 1 und 2, die zugehörigen Prüfungsleistungen, die Zuordnung zu den Fachgruppen, sowie das Gewicht für die Berechnung der Modulnote gehen aus dem folgenden Studienplan hervor.

Module			Lehrveranstaltung			Sem.		Prüf.- leistg.	Gewicht
						1	2		
Nr.	Bezeichnung	C	Bezeichnung	Art	SWS	C	C		
MKp-01	Mathematik I	7	Mathematik I	V	6	7		K90	1
MKp-02	Physik I	4	Physik I	V	4	4		K90	1
MKp-03	Elektrotechnik I	5	Elektrotechnik I	V	4	5		K90	1
MKp-04	Ingenieur-Informatik	5	Ingenieur-Informatik	V	2	2		K90	1
			Labor Ingenieur-Informatik	L	2	3		LA	-
MKp-05	Messtechnik und Elektronik	6	Messtechnik	V	2	2		K90	1
			Elektronik	V	2		2		
			Labor Messtechnik und Elektronik	L	2		2	LA	-
MKp-06	Werkstoffe	6	Werkstofftechnik I	V	4	4		K90	1
			Werkstofftechnik I Labor	L	2		2	LA	-

Module			Lehrveranstaltung			Sem.		Prüf.- leistg.	Gewicht
Nr.	Bezeichnung	C	Bezeichnung	Art	SWS	1	2		
						C	C		
MKp-07	Technische Dokumentation/CAD	5	Technische Dokumentation	V	2	2		HA	2/5 e
			Grundlagen CAD	V+Ü	2		3	LA	3/5 e
MKp-08	Physik II	6	Physik II	V	4		4	K90	1
			Labor Physik	L	2	1	1	LA	-
MKp-09	Mathematik II	7	Mathematik II	V	6		7	K90	1
MKp-10	Elektrotechnik II	5	Elektrotechnik II	V	4		5	K90	1
MKp-11	Technische Mechanik I	4	Technische Mechanik I	V	4		4	K90	1
<i>Summen:</i>		60			54	30	30		

(10) Die Module und Lehrveranstaltungen der **Pflichtmodule des Hauptstudiums** gehen in gleicher Darstellung aus dem folgenden Studienplan hervor.

Module			Lehrveranstaltungen			Semester					Prüf.- leistg.	Ge- wicht	
Nr.	Bezeichnung	C	Bezeichnung	Art	SWS	1	2	3	4	5			
						C	C	C	C	C			
MKp-12	Technische Mechanik II	5	Technische Mechanik II	V	4	5					K90	1	
MKp-13	Embedded Systems I	4	Embedded Systems	V	2	2					K90	1	
			Labor Embedded Systems	L	2	2						LA	-
MKp-14	Mathematische Systembeschreibung	8	Signale und Systeme	V	4	4					K90	4/8	
			Regelungstechnik I	V	4	4						K90	4/8
MKp-15	Schaltungstechnik	6	Analoge Schaltungstechnik	V	2	2					K90	1	
			Digitale Schaltungstechnik	V	2	2							
			Labor Schaltungstechnik	L	2		2					LA	-
MKp-16	Grundlagen der Erziehungswissenschaften und der Didaktik	10	Einführung Berufspädagogik	V	2	2					K120	1	
			Grundlagen der Didaktik	V	4	4							
			Schulpraxis I	P	0		4					BE	-
MKp-17	Elektrische Antriebe I	8	Kleinantriebe	V	2	3					K60	3/8	
			Leistungselektronik	V	4		5					K90	5/8
MKp-18	Technische Mechanik III	5	Technische Mechanik III	V	4		5				K90	1	
MKp-19	Maschinenelemente	8	Maschinenelemente/ Konstruktionslehre	V+Ü	6		8				K90	1	
MKp-20	Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens	8	Konzepte und Systeme	S	2		3				RE/HA/ KO	1	
			Grundlagen der Psychologie	V	2		2						
			Diagnostik und Evaluation	S	2		3						
MKp-21	Betriebliche Praxis	26	Betriebspraktikum ¹	P	0			24			BE	-	
			Kommunikation und Interaktion in Unternehmen ²	S	2		2				RE	-	
MKp-22	Projektmanagement	7	Seminar Projektmanagement ²	S	2			2			RE	-	
			Projekt Mechatronik	S	3			5			PA	-	
MKp-23	Elektrische Antriebe II	5	Industrielle Antriebe	V	2				3		K90	1	
			Labor Elektrische Antriebe	L	2				2		LA	-	
MKp-24	Regelungstechnik	4	Regelungstechnik II	V	2				3		K60	1	
			Labor Regelungstechnik	L	1				1		LA	-	

Module			Lehrveranstaltungen			Semester					Prüf.- leistg.	Ge- wicht
Nr.	Bezeichnung	C	Bezeichnung	Art	SWS	1 C	2 C	3 C	4 C	5 C		
MKp-25	Automatisierungs- technik	7	Automatisierungssysteme	V	4				4		K90	1
			Labor Automatisierungssysteme	L	2				3		LA, M	-
MKp-26	Maschinen	8	Werkzeugmaschinen	V	2				3		K60	3/7 e
			Werkzeugmaschinen Labor	L	1				1		LA	-
			Grundlagen Fertigungsverfahren	V	2				2		K60	2/7 e
			Wahlpflichtfächer Maschinenbau	V	2					2	s. Aus- hang	2/7 e
MKp-27	Fachdidaktik	9	Fachdidaktik I		2				3		K60	3/5
			Fachdidaktik II		2				2		RE/HA	2/5
			Schulpraxis II		0				4		HA/BE	-
MKp-28	Betriebswirtschaftslehre	4	Betriebswirtschaftslehre	V	2				2		K60	2/4
			Betriebspraktische Wahlpflichtfächer	V	2				2		s. Aus- hang	2/4
MKp-29	Embedded Systems II	4	Kommunikationsnetze	V	2				2		K60	2/4
			SW-Engineering für Embedded Systems	V	2				2		K60	2/4
MKp-30	Bachelorarbeit	14	Bachelor-Thesis	WA	0				12		AA	1
			Kolloquium	S	2				2		KO	-
<i>Summen:</i>		<i>150</i>			<i>91</i>	<i>30</i>	<i>32</i>	<i>28</i>	<i>30</i>	<i>30</i>		

¹ Das 5. Semester ist ein praktisches Studiensemester.

² Blockveranstaltung in der vorlesungsfreien Zeit.

C. Schlussbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt für den Studiengang nach § 1 (1) Nr. 1 mit Wirkung zum 1. März 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg und der Pädagogischen Hochschule Freiburg für gemeinsame Bachelor-Studiengänge vom 3. August 2005 außer Kraft.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt für den Studiengang nach § 1 (1) Nr. 2 mit Wirkung zum 1. Oktober 2006 in Kraft.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium im Studiengang nach § 1 (1) Nr. 1 bereits begonnen haben, legen die noch fehlenden Prüfungen nach dieser neuen Studien- und Prüfungsordnung ab.
- (4) Abweichend von (3) können Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung im dritten oder einem höheren Fachsemester studieren, das Weiterstudium nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung beantragen. Dieser Antrag muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung gestellt werden.

Offenburg, 26. Juni 2007



Hochschule Offenburg
Prof. Dr. W. Lieber
Rektor



Pädagogische Hochschule Freiburg
Prof. Dr. W. Schwark
Rektor